



Übersicht Liquidation bei Vereinsauflösung

Symbole: ✂ *das muss gemacht werden*
✍ *das muss geschrieben werden*

Das muss geklärt und getan werden:

Wie ist die Ausgangslage?

- Der Verein ist überschuldet oder zahlungsunfähig:
✂ Insolvenzantrag bei Gericht stellen.
- Der Verein hat keine Mitglieder mehr:
✂ Amtslöschung beantragen. Eine Liquidation findet nicht statt, die Abwicklung erfolgt durch das Gericht.
- In allen anderen Fällen:
✂ Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung und der Verein geht in Liquidation (siehe unten).

So wird der Schritt richtig dokumentiert:

- ➡ Zuständig für Lkr. AB, MIL: Amtsgericht Aschaffenburg; für KG, NES, SW: Schweinfurt; für HAS: Bamberg; für MSP, KT, WÜ: Würzburg.
- ➡ Anmeldung erfolgt beim Notar.
- ➡ Details siehe Übersicht „Vereinsauflösung“

Beschluss der Mitgliederversammlung

- ✂ Die Mitgliederversammlung entscheidet, wer für die Liquidation zuständig ist (Vorstand oder Liquidatoren).
- ✂ Beantragung der Bischöflichen Genehmigung für die Vereinsauflösung über den zuständigen O/KCV.

- ➡ Beschlusstext siehe Übersicht „Vereinsauflösung“
- ➡ Es reicht ein einfaches Schreiben, dem eine Kopie der Ladung, des Protokolls und der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung beigelegt ist.

Einleitung des Verfahrens

- ✂ Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verschaffen.
- ✂ Anmeldung der Vereinsauflösung und der Liquidatoren beim Registergericht (über den Notar).
- ✂ Wenn der Verein schuldenfrei ist, kein Vermögen mehr hat (auch keine Außenstände), keinen Rechtsstreit vor Gericht führt, alle Steuerangelegenheiten abgewickelt hat und kein Vermögen an den Anfallberechtigten* übertragen wurde, kann Auflösung und Löschung ohne Liquidation beantragt werden.

- ➡ Am besten Abrechnung zum Tag der Mitgliederversammlung erstellen.
- ➡ Beim Notar müssen Ladung, Protokoll, Anwesenheitsliste und Bischöfliche Genehmigung vorgelegt werden.
- ➡ Beim Notar zusätzlich Versicherung über die Voraussetzungen des Verzichts abgeben, dann entscheidet das Registergericht.

Das muss geklärt und getan werden:

- ✘ Immer wieder prüfen: Ist der Verein überschuldet, muss Insolvenzantrag bei Gericht gestellt werden.

So wird der Schritt richtig dokumentiert:

Liquidation des Vereins

Die hier beschriebenen Aufgaben ergeben sich aus § 49 bis § 53 und § 76 BGB.

- ✘ Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins.
Wenn die Satzung keine Regelung enthält, Bekanntmachung in dem Blatt, in dem auch das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht Bekanntmachungen veröffentlicht (das kann ein anderes Gericht als das Registergericht sein, deshalb nachfragen).
- ✘ Beendigung aller laufenden Geschäfte des Vereins:
 - Einzug von Forderungen;
 - Begleichung offener Rechnungen;
 - Beendigung aller Verträge;
 - Verkauf des Vereinseigentums;
 - Steuerklärung mit dem Finanzamt;
 - Ermittlung aller Gläubiger und Zahlung an diese;
 - Bekannte Gläubiger in Schreiben zur Forderungsanmeldung auffordern;
 - Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht: Betrag bei Gericht hinterlegen;
 - Ergibt sich erst aus Gläubigeranmeldungen eine Überschuldung: Insolvenz anmelden;
 - Notar- und Gerichtskosten für die Schlussanmeldung zurücklegen.
- ✘ Nach Ablauf des Sperrjahres (vgl. § 51 BGB) Überweisung des Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten* (siehe Satzung).
- ✘ Schlussrechnung erstellen.
- ✘ Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- ✘ Anmeldung der Beendigung der Liquidation beim Vereinsregister.

✍ *Der Verein [Vereinsname] ist aufgelöst. Alle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator [Name, Anschrift] anzumelden“.*

- ✘ ✍ In allen Schreiben hinter dem Vereinsnamen den Zusatz „i.L.“ verwenden.

- ✘ Tagesordnung:
 - ✍ - Schlussrechnung;
 - Entlastung der Liquidatoren.
- ➡ Anmeldung erfolgt beim Notar. Erst mit dieser Eintragung erlischt der Verein.

* Anfallberechtigter ist derjenige (z.B. Verein, Kirchenstiftung), der gemäß der Satzung nach der Vereinsauflösung das restliche Vereinsvermögen erhalten soll.



Ulrich Kraus, ass. iur.

DiCV Würzburg - Referat Mitglieder- und Vereinswesen

Tel.: 0931 386 66 686 | Mail: ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de

**Bei Fragen oder
Beratungsbedarf helfen
wir Ihnen gerne.**